

Gebührenordnung für die Verbands-Musikschule

gültig ab 1.8.2019

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Verbands-Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
2. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Theoriekurs, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum

1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni fällig und im Voraus zu bezahlen. Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, werden Monatsgebühren erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat voll berechnet.

§ 4 Ermäßigung; Erlass

1. Eine Ermäßigung von Gebühren wird auf Antrag gewährt als
 - a) Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
 - b) Mehrfachermäßigung (Abs. 4)
- 2.

Die Ermäßigung wird gewährt in folgenden Stufen:	
Stufe I:	um 20 % der vollen Gebühr
Stufe II:	um 40 % der vollen Gebühr
Stufe III:	um 60 % der vollen Gebühr
Stufe IV:	Erlass der gesamten Gebühr

3.

Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:	
a) 2. Kind	Nach Stufe I
b) 3. Kind	Nach Stufe II
c) 4. Kind	Nach Stufe III
d) 5. Kind	Nach Stufe IV

Maßgeblich für die Reihenfolge der Geschwisterermäßigung ist jeweils der Beginn des Unterrichts an der Verbands-Musikschule. Bei gleichzeitigem Unterrichtsbeginn von Geschwistern wird die Ermäßigung beim jeweils jüngeren Kind gewährt.

4.

Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:	
Für das	
a) zweite gebührenpflichtige Fach	Nach Stufe I
b) dritte und weitere gebührenpflichtige Fächer	Nach Stufe II

5. Die Ermäßigung nach den Abs. 3 und 4 wird nebeneinander gewährt, die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
6. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Leiters der Musikschule der Verwaltungsrat.

§ 5 Unterrichtsausfall

1. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird auf Antrag für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gestellt werden.
2. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf die Unterrichtsstunde (45 Minuten pro Woche) sofern nachstehend keine besondere Regelung getroffen ist. Die Gebühren sind auch in den Ferien zu bezahlen.

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren pro Schüler bis zum 27. Lebensjahr jährlich (monatlich in Klammer)	
		Euro	ab 1.8.2019
1	<u>Einzelunterricht</u>		
1.1	Einzelunterricht 45 Minuten	1176,00	(98,00)
1,2	Einzelunterricht 30 Minuten	810,00	(67,50)
2	<u>Gruppenunterricht</u>		
2.1	2 bis 3 Schüler (45 min)	588,00	(49,00)
2.2	2 bis 3 Schüler (30 min)	420,00	(35,00)
2.3	ab 4 Schüler (45 min)	408,00	(34,00)
2.4	Ballettunterricht (45 min)	222,00	(18,50)
	Ballettunterricht (60 min)	264,00	(22,00)
	Ballettunterricht (120 min)	444,00	(37,00)
3	<u>Klassenunterricht</u>		
3.1	Musikalische Früherziehung und Grundausbildung	300,00	(25,00)
3.2	Ergänzungsfächer für Schüler, die keinen Hauptfachunterricht haben		
	Gruppen bis 15 Schüler	144,00	(12,00)
	Gruppen ab 16 Schüler	54,00	(4,50)
3.3	Eltern – Kind – Musikgruppe (Klangnest) Kursgebühr pro Teilnehmer (Eltern/Kind)	126,00	(21,00) für 6 Monate
3.4	Klassenmusizieren in Bläser-/Streicherklassen	384,00	(32,00)
3.5	Musikschulchor (mit Stimmbildung 20 min)	240,00	(20,00)

2. Hat der Schüler seine Hauptwohnung nicht in einer Gemeinde, die an der Musikschule beteiligt ist, wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren wie folgt erhoben.

a) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2	35%
b) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2.1 bis 2.3	15%
c) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 3.1	10%
3. Für Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren wie folgt erhoben:

a) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2	45 %
b) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2.1 bis 2.3	25 %
4. Für das Klassenmusizieren in Bläser-/Streicherklassen (Abs. 1 Ziff 3.4) und die Teilnahme am Chor mit Stimmbildung (Abs. 1 Ziffer 3.5) gilt § 4 Abs. 1-6 nicht.

§ 7 Anmeldegebühr

Bei Anmeldung eines Schülers zum Unterricht an der Musikschule wird eine Gebühr von **5,00 €** erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 15.05.2019 tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Langenau, den 15.05.2019